

Satzung des nicht eingetragenen Vereins Reitverein Karlshorst

§1 Name und Sitz des Vereins

1. der Verein führt den Namen „Reitverein Karlshorst“
2. der Verein ist ein „nicht eingetragener Verein“
3. Der Verein hat seinen Sitz in 10318 Berlin, Treskowallee 129

§2 Zweck des Vereins

1. Die körperliche Ertüchtigung und das Erlernen der Klassischen Reitweisen sowie der Zusammenschluss Gleichgesinnter.

§3 Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch:

1. kulturelle Veranstaltungen
2. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, die mit gleichen und ähnlichen Projekten arbeiten
3. Unterichtung der Klassischen Reitweisen
4. Ausritte

§4 Eintragung in ein Vereinsregister

1. der Verein ist nicht eingetragen und nicht gemeinnützig
2. die aus den Veranstaltungen erwirtschafteten Umsätze kommen dem Verein und seinen Mitgliedern zugute

§5 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglieder sind im Reitclub des Reitvereins Karlshorst Mitglied
2. für eine dauerhafte Mitgliedschaft muss sich der Interessent schriftlich an den Vorstand wenden
3. allein der Vorstand entscheidet über neue Mitgliedschaften
4. eine Aufnahmegebühr entsteht nicht
5. die Mitgliedschaft ist wirksam mit dem Unterzeichnen des Mitgliedsvertrages.

§6 Austritt der Mitglieder

1. Mitgliedschaften können schriftlich vier Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahres (31.12) gekündigt werden.

§7 Mitgliedsbeiträge

1. es wird keine Aufnahmegebühr erhoben
2. der Mitgliedsbeitrag beläuft sich jährlich auf:
 - 60€ - bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16 Lebensjahres
 - 120€ - ab dem 17. LebensjahresDie Beiträge sind einmal jährlich zu zahlen zum 1. Januar oder halbjährlich zum 1. Januar und 30. Juni

§8 Organe des Vereins

1. Vorstand
2. Gründungsmitglieder
3. Clubmitglieder

§9 der Vorstand

der Vorstand des Vereins „Reitverein Karlshorst“ besteht aus

1. Vorsitzenden und Gründungsmitglied Carolin Baumgart
2. den Gründungsmitgliedern

§10 Vertretung des Vorstandes

der Vorstand kann ausschließlich von Gründungsmitgliedern vertreten werden

§11 Mitgliederversammlung

1. erfolgt einmal im Jahr und wird 4 Wochen vorher angekündigt
2. außerordentliche Versammlungen und deren Thema sind beim Vorstand anzumelden und werden dann ebenso wie die jährliche Versammlung innerhalb von 4 Wochen abgehalten.

§12 Beschlussfähigkeit des Vereins

1. Vorstand und Gründungsmitglieder entscheiden über die alltäglichen Dinge des Vereins und halten ihn so am Laufen
2. außerordentliche Beschlüsse durch Mitglieder bedürfen immer einer 100 %igen Zustimmung des Vorstandes und einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder
3. beschlussfähig ist jede ordentliche Mitgliederversammlung
4. jeder Beschluss kann frühestens nach 3 Monaten neu entschieden werden

§13 Beschlussfassung

1. es wird per Handzeichen abgestimmt
2. eines der Mitglieder wird vorab zum Protokollführer ernannt
3. Änderungen des Zwecks des Vereins obliegen ausschließlich dem ersten Vorsitzenden

§14 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Über die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzulegen und zu Archivieren

§15 Auflösung des Vereins

1. der Verein „Reitverein Karlshorst“ kann ausschließlich nur von dem Vorsitzenden aufgelöst werden
2. der Vorstand ist berufen auf Lebenszeit und kann sich ausschließlich selbst abwählen